



Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen der coop eG, Benzstraße 10, 24148 Kiel

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge zwischen uns und dem Verkäufer, sowie für alle sonstigen Lieferungen und Leistungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Annahme des Kaufvertrages erkennt der Verkäufer diese Bedingungen an. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Abweichungen von unseren Bedingungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses. Angebote des Verkäufers erfolgen grundsätzlich verbindlich. Die Annahme von Angeboten wird für uns nur durch unsere schriftliche Bestätigung/Annahmeerklärung verbindlich.

2. Erfüllungsort und zufälliger Untergang

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Beschädigung der Ware bei Lieferung oder Transport trägt der Verkäufer. Wir werden dem Verkäufer im Falle des Untergangs oder der Beschädigung der Ware bei Lieferung oder Transport die uns gegebenenfalls im Zusammenhang hiermit zustehenden Ersatz- und Versicherungsansprüche abtreten. Im Falle der Selbstabholung erfolgt der Gefahrübergang bei Übergabe der Ware an uns.

3. Liefertermine, Vertragsstrafe und Schadensersatz

Von uns gesetzte oder vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Sofern der Verkäufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Lieferbedingungen nicht einhält, sind wir unbeschadet des Rechts, Schadensersatz zu fordern, zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.

Der Verkäufer hat eigene Lieferverzögerungen zu vertreten. Ein Verschulden von Dritten, die der Verkäufer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag eingesetzt hat, hat der Verkäufer ebenfalls wie eigenes Verschulden zu vertreten. Dies gilt jeweils auch für leichte Fahrlässigkeit. Eine Übertragung von Verpflichtungen des Verkäufers aus dem Kaufvertrag an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Teillieferungen durch den Verkäufer sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen nur zulässig, soweit wir zuvor unser schriftliches Einverständnis mit der Teillieferung erklärt haben. Im Übrigen stellen Teillieferungen des Verkäufers keine Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers aus dem Kaufvertrag dar.

Dem Verkäufer ist bekannt, dass wir nicht in der Lage sind, die bestellten Produkte oder vergleichbaren Ersatz kurzfristig von anderer Seite zu beziehen, falls der Verkäufer den vereinbarten fixen Liefertermin nicht einhält, so dass Umsatz- und Imageverluste drohen. Wir können im Fall der schuldhaften Verzögerung der Leistung durch den Verkäufer oder seiner Erfüllungsgehilfen vom Verkäufer daher ohne Nachweispflicht die Zahlung eines Schadensersatzes (Vertragsstrafe) in Höhe von 0,1% des Rechnungswertes vor MwSt. pro Werktag verlangen, jedoch nicht mehr als 10% pro Bestellung. Für die Lieferung in anderen Verpackungseinheiten, als in der Bestellung vereinbart, werden wegen des dadurch anfallenden Mehraufwandes pauschal 10% des Rechnungswertes vor MwSt. als Schadensersatz (Vertrags-



strafe) fällig, es sei denn der Verkäufer hat uns dies rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor dem vereinbarten Liefertermin schriftlich mitgeteilt.

Die Vertragsstrafe ist bei Zahlungsverzug in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

In allen Fällen der Verwirkung einer vereinbarten Vertragsstrafe bleibt es dem Verkäufer vorbehalten nachzuweisen, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist, ebenso wie wir berechtigt sind, über den Vertragsstrafeanspruch hinaus den gesetzlichen Schadensersatzanspruch geltend zu machen.

Die Verwirklichung und Geltendmachung der Vertragsstrafe befreit den Verkäufer in keinem Fall von seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auch nicht von der Verpflichtung zur Erbringung aller vertraglichen Leistungen. Die Annahme der Erfüllung durch uns lässt den Vertragsstrafeanspruch unberührt.

4. Eigentumsübergang und -vorbehalt

Mit der Übergabe der Ware an uns geht das Eigentum an der Ware vollständig auf uns über. Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist nicht vereinbart.

Falls der Verkäufer einen Zentralregulierungsvertrag mit der REWE-Zentralfinanz eG (RZF), Domstraße 20, 50668 Köln abgeschlossen hat und die Rechnungen des Verkäufers an die coop eG im Rahmen der Teilnahme der coop eG am Zentralregulierungsverfahren der RZF durch die RZF zu regulieren sind, gilt der Ausschluss des verkäuferseitigen Eigentumsvorbehaltes nicht. In diesem Fall wird, in dem von RZF gefordertem Umfang, einfacher, verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt von uns anerkannt unter der Maßgabe, dass eine Anerkennung etwaiger darüber hinausgehender Inhalte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers damit nicht verbunden ist.

Wir sind nach Erhalt der Waren berechtigt, uneingeschränkt über die Ware zu verfügen. Auskunfts- und Mitteilungspflichten unsererseits gegenüber dem Verkäufer über den Verbleib der Ware bestehen nicht. Wir sind ferner uneingeschränkt nach Erhalt der Ware zur Verarbeitung der Waren berechtigt.

Sollte ausdrücklich durch schriftliche anderweitige Vereinbarung ein Eigentumsvorbehalt vereinbart sein, sind wir ebenfalls uneingeschränkt zur Verarbeitung der Ware berechtigt. Eine Abtretung von Forderungen aus dem Weiterverkauf der Ware ist nicht vereinbart.

Der Verkäufer hat dafür Sorge zu tragen, dass Rechte Dritter an der Ware im Zeitpunkt der Übergabe an uns nicht bestehen. Er haftet dafür, wenn Rechte Dritter an der Ware bestehen oder die Verfügung über die Ware aufgrund entgegenstehender Rechte Dritter eingeschränkt ist.

Bei Retouren jeglicher Art behalten wir uns das Eigentum an der zurückgegebenen Ware oder sonstigen Gegenständen bis zur vollständigen Begleichung unserer sämtlichen Forderungen gegenüber dem Lieferanten vor. Wir sind verpflichtet die uns vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Sicherheiten auf dessen Verlangen freizugeben, soweit sie zur Sicherung unserer Forderungen nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert der zu sichernden und noch nicht getilgten Forderungen um mehr als 10% übersteigen.



5. Forderungsübergang und Insolvenz des Verkäufers

Die Abtretung von Forderungen aus dem Kaufvertrag durch den Verkäufer an Dritte – mit Ausnahme der Forderungsabtretung an die RZF im Rahmen der Teilnahme am Zentralregulierungsverfahren der RZF - ist ausgeschlossen; der Ausschluss gilt auch für den Verkauf von Forderungen im Rahmen eines Factoringverfahrens. Eine Abtretung von Forderungen im Einzelfall muss zuvor zwischen uns und dem Verkäufer schriftlich vereinbart werden. Über die Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Verkäufers sowie über Pfändungen von Forderungen aus dem Kaufvertrag, hat der Verkäufer uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

6. Gewährleistung

Die Gewährleistung des Verkäufers für Mängel der Waren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 437, 478 und 479 BGB. Wir werden die Ware, nachdem wir sie in Empfang genommen haben, innerhalb einer angemessenen Frist untersuchen. Ein Anspruchsverlust bei nicht erfolgter Rüge jeglicher Fehler und Mängel der Waren tritt nicht ein. Insoweit ist § 377 HGB grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichend hiervon haben wir offene Mängel jedoch nach Empfang innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu rügen.

Mängel an der Ware hat der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten. Unsere Ansprüche richten sich nach §§ 437, 478 BGB. Bei Mängelrügen durch uns sind wir zur Zurückbehaltung des Kaufpreises berechtigt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre. Dies gilt dann nicht, wenn Ansprüche gegenüber einem Endverbraucher auf Grund etwaiger Mangelhaftigkeit der Ware zu erfüllen sind; in diesem Fall sind wir berechtigt, entsprechende Ansprüche gegenüber dem Verkäufer innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erfüllung der Ansprüche gegenüber dem Endverbraucher geltend zu machen (Ablaufhemmung). Diese Ablaufhemmung endet fünf Jahre nachdem der Verkäufer die Ware bei uns abgeliefert hat.

Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haftet der Verkäufer bei jeglichem Verschulden.

Zur vereinbarten Beschaffenheit der Ware gehören diejenigen Eigenschaften oder Merkmale, die sich aus den – auch allgemeinen - Erklärungen des Verkäufers, aus seinen Werbungen und sonstigen Erklärungen über die Ware, sowie aufgrund der Erwartungen, die üblicherweise an die Beschaffenheit der Ware zu stellen sind, oder sich aus unserer Auftragsbestätigung ergeben. An Erklärungen des Lieferanten des Verkäufers oder des Herstellers über die Beschaffenheit der Ware ist auch der Verkäufer gebunden.

7. Rechnungslegung

Die Vereinbarung von Zahlungszielen und Fälligkeiten hinsichtlich des Kaufpreises erfolgt schriftlich.

Wir akzeptieren nur Rechnungen, die den inhaltlichen Anforderungen des § 14 UStG entsprechen. Sollte die Finanzverwaltung Rechnungen des Lieferanten zu einem späteren Zeitpunkt uns gegenüber unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 14 UStG beanstanden und uns hierdurch mit Nachforderungen belasten, werden wir die Forderung in Form von Schadensersatz gegen den Lieferanten geltend machen.



Nur für den Fall, dass die Rechnungen des Verkäufers an die coop eG durch RZF reguliert werden, hat der Verkäufer die Originalrechnungen an die RZF mit dem Vermerk: „Zahlung nur an REWE-Zentralfinanz eG“ zu senden.

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber fälligen Forderungen von uns ist ausgeschlossen, soweit sich durch unsere Teilnahme am Zentralregulierungsverfahren der RZF nichts anderes ergibt.

8. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für die vertraglichen Beziehungen mit dem Verkäufer gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung anderer Rechtsvorschriften oder Übereinkommen ist, soweit zulässig, ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Kiel, soweit der Verkäufer Vollkaufmann ist. Wir sind daneben auch berechtigt, am Sitz des Verkäufers zu klagen.

9. Salvatorische Klausel

Diese Bedingungen gelten, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufs- und Lieferungsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Kaufvertrages selbst nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren möglichst nahe kommt.